BESCHLUSS

vom 3. Oktober 1967

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die bei bestimmten Erzeugnissen vorzunehmende beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und an die Höhe, auf der diese Sätze ausgesetzt wurden, und über die Beibehaltung bestimmter einzelstaatlicher Zollsätze in ihrer derzeitigen Höhe bis zum 30. Juni 1968 bei bestimmten Erzeugnissen

(67/775/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 14. Oktober 1963 über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 3. Oktober 1967 über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran (1),

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 31. Juli 1967 über die Tagung des nach Artikel IV des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran eingesetzten Gemischten Ausschusses und die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 8. September 1967 über die Verlängerung der Geltungsdauer und die Änderung des vorgenannten Handelsabkommens,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, den vom Gemischten Ausschuß auf seiner Tagung vom 10. bis 15. Juli 1967 ausgesprochenen Anregungen zu folgen ;

in der Erwägung, daß es angebracht ist, den Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. November 1964 (2) aufzuheben, der die beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. an das Niveau, auf dem diese Sätze ausgesetzt wurden, bei einigen der in dem vorliegenden Beschluß genannten Erzeugnisse betrifft —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Ab 1. Januar 1968 und bis zum 30. Juni 1968 wenden die in der nachstehenden Liste genannten Mitgliedstaaten auf Einfuhren der in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse aus Drittländern die jeweils angegebenen Zollsätze an :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
08.04 B	Getrocknete Weintrauben	Italien	7,2 %
08.05 D	Pistazien	Italien	2 %
		Benelux-Länder	2 %
08.12 A	Getrocknete Aprikosen	Italien	7 %
ex 58.01 B	Geknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit 250 Knotenreihen oder weniger je Meter in der Kette	Frankreich	32 % höchstens für 1 m² 4,5 RE
58.02 B	Kelim usw.	Frankreich	16,8 %
		Benelux-Länder	16,8 %

(1) Siehe S. 6 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. 204 vom 10. 12. 1964, S. 3472/64.

Artikel 2

Bis zum 30. Juni 1968 wenden die in der nachstehenden Liste genannten Mitgliedstaaten auf Einfuhren der in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse aus Drittländern die jeweils angegebenen Zollsätze an :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.04 B	Getrocknete Weintrauben	Deutschland 4,4 % Frankreich 6,4 %
08.12 A	Getrocknete Aprikosen	Deutschland 5,4 %
58.01 A	Geknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, auch fertiggestellt	Deutschland 27,6 % höchstens für 1 m² 17,55 DM Benelux-Länder 28,8 % höchstens für 1 m² 225 bfrs

Artikel 3

Ab 1. Dezember 1967 und für die Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran wenden Deutschland und Frankreich auf Einfuhren von Kaviar (Störeier ; Tarifnummer ex 16.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus Drittländern den Zollsatz von 24 % an.

Artikel 4

Ab 1. Dezember 1967 und bis zum 30. Juni 1968 wendet Frankreich auf Einfuhren von getrockneten Aprikosen (Tarifnummer 08.12 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus Drittländern den Zollsatz von 7 % an.

Ab 1. Juli 1968 und für die Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran wenden Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande für Einfuhren des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses aus Drittländern den Zollsatz von 6 % an.

Artikel 5

Ab 1. Dezember 1967 und für die Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran wenden die Mitgliedstaaten auf Einfuhren von getrockneten Weintrauben (Tarifnummer ex 08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs) aus Drittländern im Rahmen des in Artikel II des genannten Abkommens vorgesehenen Zollkontingents den Zollsatz von 1,2 % an.

Artikel 6

Der Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. November 1964 über die beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. an das Niveau, auf dem diese Sätze ausgesetzt wurden, bei bestimmten Erzeugnissen, tritt am 1. Dezember 1967 außer Kraft.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind ; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Oktober 1967.

Der Präsident

K. SCHILLER